

# SCHWIMMEN

## Bayern gewinnt „Oberwasser“

Zum Glück ticken die Uhren in Bayern in mancher Hinsicht immer noch anders als in anderen Ländern. So ist die sinkende Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen bei der Politik inzwischen zumindest als zu lösende Aufgabe erkannt und erste Schritte sind eingeleitet. Es wird zum Beispiel eine Änderung der Förderung beim Schwimmhallenbau diskutiert. Initiativen versuchen die größten Mängel vor Ort zu beheben, wie Schwimmfix, Schwimmen erlernen im Landschulheim, oder ein kommunales Sonderprogramm in München mit 500.000 Euro extra für Schwimmenlernen. Der DSLV bleibt natürlich dran, siehe auch die Artikel dazu im DSLV News 2014 II, denn das Ziel ist, dass jedes Kind in Bayern schwimmen kann.

Der DSLV empfiehlt deswegen sich regelmäßig im Schwimmen fortzubilden. Wir bieten regionale Kurse an. Ab 8 Teilnehmer organisieren wir Ihnen einen maßgeschneiderten Kurs vor Ort. Anfragen an [info@dslv-bayern.de](mailto:info@dslv-bayern.de)

### Schwimmen – Fortbildungspflicht?

Abgesehen von den Rahmenbedingungen, wie nötige Schwimmhallen, braucht es auch für Schwimmen ausgebildete Sportlehrer/innen. Im Sportstudium für das Lehramt erwerben in Bayern alle Studierenden die nötigen Qualifikationen, aber wie sieht es aus mit der Fortbildungspflicht? Auch hier geht Bayern mit einem vernünftigen Ansatz vor und setzt auf die Eigenverantwortung und die hohe Qualität der Lehrerinnen und Lehrer in Bayern. Es besteht keine fix geregelte Fortbildungspflicht, wie in anderen Bundesländern.

# MITGLIEDER FRAGEN

## ...das Präsidium antwortet:

### Frage eines Mitglieds:

#### Besteht eine generelle Fortbildungspflicht?

*Antwort: Nach Art. 20 II 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes sind die Lehrkräfte verpflichtet, sich (selbst) fortzubilden, vgl. auch Art. 66 II LlbG und § 9 LDO. In den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an Schulen in Bayern ist die Bereitschaft zur Fortbildung unter „Beurteilung der Eignung und Befähigung“ und „Berufskennntnisse und ihre Erweiterung“ enthalten.*

### Frage eines Mitglieds:

#### Gilt eine erworbene Rettungsschwimmqualifikation für Sporlehrer unbegrenzt?

*Antwort: Sportlehrer/innen müssen sich die Rettungsfähigkeit in Eigenverantwortung erhalten. Es gibt keine zeitliche Vorgabe dafür aus dem Bildungsministerium (anders als bei DLRG und Wasserwacht). Grundlage dafür ist Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung) und die KMBek zur „Lehrerfortbildung in Bayern“ (KWMBI I 2002, S.260).*

### Frage eines Mitglieds:

#### Wie oft sollte sich ein/e Lehrer/in in Rettungsschwimmen und 1. Hilfe weiterbilden, um „angemessen“ fortgebildet zu sein?

*Antwort: Das obliegt der Eigenverantwortung, siehe oben, aber wer sich nie fortbildet könnte im Zweifelsfall seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein und könnte verantwortungslos gehandelt haben. Das bedeutet es obliegt jedem/jeder selbst zu überlegen und sich zu fragen: wie fit bin ich noch in Rettungsfähigkeit, wie viel weiß ich über die moderne Didaktik des Schwimmenlehrens?*

### Frage eines Mitglieds:

#### Dürfen Lehrer\_innen im Rahmen von Schulausflügen zum Schwimmen an den See?

*Antwort: Grundsätzlich: Kein Schwimmunterricht in freien Gewässern (siehe KMBek Schwimmen vom April 1996). Baden theoretisch nach KMBek Schülerfahrten möglich (Eine Begleitung muss Rettungsschwimmer Bronze haben), rein praktisch nur nach diversen Sicherheitsvorkehrungen ratsam, z. B. Eingrenzung des Schwimm-Radius, Überprüfung der Wasser-Tiefe, vorheriges Abfragen und Überprüfen der Schwimmfähigkeit, Verhaltensregeln, Verabredung von Zeichen im Notfall usw.*